

Bezirksamtsvorlage Nr. 373/ 2023

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 10.10.2023

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Festsetzung des Belegungsplans mit Grabfeldern für islamische und alevitische Bestattungen auf dem Friedhof Seestraße

2. **Berichtersteller/in:**

Bezirksstadträtin Dr. Neumann

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Auf dem Friedhof Seestraße werden zukünftig auch Erdwahlgrabstätten für islamische und alevitische Bestattungen angeboten und nicht mehr nur ausschließlich Urnenbeisetzungen. Hierfür wird der Belegungsplan, entsprechend der beigefügten Anlage 1, geändert. Die farbig markierten Bereiche des Belegungsplanes (Grabanlage/Abteilung: I, II, III, IV, V, VI, VII) werden als Grabanlagen für Erdwahlgräber für islamische bzw. alevitische Bestattungen ausgewiesen. Die bereits jetzt belegbaren Grabstätten sind orange gekennzeichnet. Die hellgrau markierten Grabstätten sind aktuell noch mit Urnen belegt und stehen den islamischen bzw. alevitischen Bestattungen zur Verfügung, sobald diese Urnen ausgelaufen sind. Der hellgrüne Bereich stellt die alevitische Abteilung dar, der dunkelgrüne Bereich die islamische Abteilung. Die dunkelgrau markierten Bereiche bleiben in ihrem aktuellen Zustand unverändert erhalten. Künftig können in den hell- und dunkelgrün markierten Bereichen keine Urnen mehr beigesetzt werden und bereits vorhandene Urnen nicht mehr über das erste Mal hinaus (20 J.+20J.; vgl. § 22 Abs. 4 der Friedhofsordnung) verlängert werden. Bei darüberhinausgehenden Verlängerungswünschen wird durch das Straßen- und Grünflächenamt eine Umbettung der Urnen angeboten.

Auf Wunsch kann die Vergabe von Doppelgrabstellen erfolgen. Sollten Nutzungsberechtigte eine noch nicht belegte Doppelgrabstelle wieder abtreten, gilt eine drei monatige Sperrfrist vor der Neuvergabe.

- II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung:**

In Berlin ist in den letzten Jahren ein steigender Bedarf an islamischen und alevitischen Bestattungsmöglichkeiten zu verzeichnen, der perspektivisch weiter ansteigen wird. Bisher stehen hierfür nur wenige Flächen in Berlin zur Verfügung. Dem steigenden Bedarf an Friedhofsflächen für islamische und alevitische Bestattungen möchte das Bezirksamt nachkommen und wird daher auch in Mitte islamische und alevitische Bestattungen ermöglichen. Dafür wurde der Friedhof Seestraße umgestaltet. Der Beteiligungsprozess und die Einbindung der Moscheegemeinden sowie der alevitischen Gemeinde wurde durch das Büro für Partizipation und Integration durchgeführt.

Voraussetzung für die islamischen und alevitischen Beisetzungen auf dem Friedhof Seestraße ist eine Änderung des Belegungsplans und der Gestaltungsvorschriften. Mit Beschluss des Belegungsplans sind neben den Urnenbeisetzungen auch Bestattungen nach islamischem und alevitischem Ritus auf den ausgewiesenen Grabfeldern möglich. Das Bezirksamt trägt dem Wunsch der Angehörigen Rechnung. Ein religiöses Bekenntnis ist für die gewünschte Form der Bestattung ausdrücklich nicht erforderlich. Die Ruhezeit für jede Verstorbene und jeden Verstorbenen beträgt in Berlin 20 Jahre.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden. Auf die erstmalige Verlängerung von bis zu 20 Jahren haben Nutzungsberechtigte gemäß § 22 Abs. 4 Friedhofsordnung einen Anspruch. Auf Wunsch kann die Vergabe von Doppelstellen erfolgen, damit Eheleute zusammen in einer Grabstätte bestattet

werden können. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Grabstellen werden pro Todesfall höchstens zwei Grabstellen pro Erdwahlgrabstätte vergeben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 Friedhofsgesetz wird auf landeseigenen Friedhöfen unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet, wobei die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern im Rahmen der Friedhofsordnung gewährleistet wird. Dadurch ist die Friedhofsverwaltung gehalten, in jedem Wohngebiet die Vergabe vorhandener Wahlgrabstätten so zu regeln, dass für aktuelle Sterbefälle die in dem Wohngebiet nachgefragte Ausübung religiöser Gebräuche für absehbare Zeit gewährleistet ist. Da nicht alle Bezirke solche Grabfelder zur Verfügung stellen, gibt es berlinweit nur begrenzte Kapazitäten für islamische und alevitische Beisetzungen (vgl. Urteil des VG Berlin VG 21K157.19 vom 05.05.2020).

Die farbig markierten Bereiche des Belegungsplanes (Grabanlage/Abteilung: I, II, III, IV, V, VI, VII) werden als Grabanlagen für Erdwahlgräber für islamische (dunkelgrün gekennzeichnet) und alevitische Bestattungen (hellgrün gekennzeichnet) ausgewiesen. Auf den farbig markierten Flächen können keine weiteren Urnen beigesetzt werden und bereits vorhandene Urnen nicht mehr über das erste Mal hinaus (20 J.+20J.; vgl. § 22 Abs. 4 der Friedhofsordnung) verlängert werden.

Sollte der Wunsch bestehen, die Urnen darüber hinaus zu verlängern, bietet das Bezirksamt Mitte den Angehörigen aus Kulanz an, die betroffenen Urnen auf Kosten des Bezirksamtes umzubetten. Die Kosten für die Umsetzung des Grabsteins müssen in diesem Fall jedoch von den Angehörigen getragen und die Arbeiten durch einen Steinmetz ausgeführt werden.

5. **Rechtsgrundlage:**

§ 36 BezVG

6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Pro Erdwahlgrab werden mind. 921€ eingenommen.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Mit den Aufgaben werden zwei Friedhofsgärtner:innen E5 betraut. Die Stellen sind vorhanden und nicht Gegenstand der Vorlage.

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Die Bestrebungen des Straßen- und Grünflächenamtes, islamische und alevitische Grabfelder zu schaffen, ist ein wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und Durchsetzung der Rechte der Einwohner:innen islamischen und alevitischen Glaubens in Mitte und Berlin.

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Die Möglichkeit der wohnortnahen Bestattung erhöht für islamische und alevitische Bevölkerungsgruppen die Identifikation mit ihrem Umfeld und wird als Aufwertung und Anerkennung empfunden.

11. **Auswirkungen auf den Klimawandel**

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimawandel, da lediglich die rechtliche Grundlage für die Erweiterung der Beisetzungsmöglichkeiten geschaffen wird.

12. **Mitzeichnung(en):**

Keine

Bezirksstadträtin Dr. Neumann